

Hallenordnung Dreifeldersporthalle

Landessportschule Sachsen-Anhalt

(Stand: 15.08.2022)

1. Zweck der Hallenordnung

Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle der Landessportschule. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse einer*s jeden Nutzenden und Besuchenden.

Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der*die Nutzer*in/Besucher*in die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Training) sind die Vereins- und Übungsleiter*innen dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird.

2. Nutzungsrechte

Nutzungsberechtigt sind nur die durch die Landessportschule autorisierte Nutzende.

Die Endzeiten sind unbedingt einzuhalten, da jede Überschreitung der Stunde/Einheit eine Verkürzung der nachfolgenden Gruppe mit sich zieht.

Zu widerhandlungen und grobe Verstöße gegen die Hallenordnung ziehen den Ausschluss von der weiteren Nutzung nach sich.

3. Verhalten in der Sporthalle

Die Nutzenden/Besuchenden der Sporthalle sollen sich so verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.

Die Sporthalle darf nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit absatz- und stollenlosen, abriebfesten Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Sporthalle nicht zulässig. Dies gilt auch für die Sommermonate.

Insbesondere nicht gestattet sind:

- Die Mitnahme von Taschen und Straßenbekleidung in die Sporthalle.
- Das Rauchen in sämtlichen Räumen.
- Das Mitbringen von Tieren.
- Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter.
- Das Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und das Plakattieren.
- Harz oder ähnliche Haftmittel dürfen nicht verwendet werden.
- Fenster dürfen nicht als Tore verwendet werden.
- Die Mitnahme von Glasflaschen.
- Der Genuss von Speisen in der Sporthalle.

Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleiden (1. Etage) zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.

Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln und nicht zu verunreinigen. Sie sind nach Beendigung der vereinbarten Nutzungsdauer unverzüglich zurückzugeben bzw. Groß- und Kleingeräte an exakt den Platz zurückzulegen, von dem sie genommen wurden (siehe Bebilderung Geräte Räume). Beschädigte Geräte oder Gegenstände müssen unverzüglich dem pädagogischen Bereich oder der Rezeption der Landessportschule gemeldet werden. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus der Sporthalle entfernt werden. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Landessportschule.

Die Hülsenabdeckungen des Sportbodens dürfen nur mit dem dafür vorhandenen „Sauger“ geöffnet werden.

Der*die Nutzer*in hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren. Nach Verlassen der Räume hat der*die Nutzer*in dafür zu sorgen, dass die Türen und Fenster verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne abgestellt sind. Eine besondere Aufmerksamkeit muss dabei der Fluchttür in der Sporthalle gewidmet werden.

Bei Störfällen ist unverzüglich der pädagogische Bereich oder die Rezeption der Landessportschule zu informieren.

Die Geräte- und Technikräume dürfen von Kindern nicht unbeaufsichtigt betreten werden.

Fluchtwege und Notausgänge dürfen nie zugestellt werden oder zur Belüftung offenstehen.

Das Aufstellen und Abbauen der Turngeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Bänke dürfen nicht durch die Halle gezogen werden.

Bei Volksläufen oder sonstigen draußen begonnenen und in der Sporthalle fortgesetzten Sportveranstaltungen sind die Nutzenden anzuhalten, ihr Schuhwerk zu reinigen, bevor die Sporthalle betreten wird.

4. Haftung

Der*die Nutzer*in haftet für alle Schäden, die der Landessportschule an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Hallenordnung entstehen, soweit sie nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche werden nicht anerkannt.

Die Landessportschule haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Nutzer*innen bei der Benutzung der Sporthalle durch Dritte zugefügt werden.

Die Haftung für den Verlust von persönlichem Eigentum durch die Landessportschule ist ausgeschlossen.

5. Aufsicht

Beim Training und bei Veranstaltungen muss ein*e verantwortliche*r Übungsleiter*in anwesend sein. Er*sie ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und hat die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem pädagogischen Bereich oder der Rezeption zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.

6. Hausrecht

Jede*r, der*die die Sporthalle nutzt, erkennt die Bestimmungen dieser Hallenordnung an. Verstöße werden geahndet.

Mitarbeiter*innen der Landessportschule sind berechtigt, Besuchende, die gegen die Hallenordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen missachten, aus der Sporthalle zu weisen. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen der Mitarbeiter*innen der Landessportschule missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

7. Technik der Sporthalle

Die Bedienung der verschiedenen Technikbereiche (Licht, Trennwände, Anzeigetafel etc.) erfolgt nur durch eingewiesene Nutzer*innen. Bei Fragen steht der pädagogische Bereich oder die Rezeption zur Verfügung.

Die Betriebsleitung der Landessportschule Sachsen-Anhalt